

trächtigen Punkte durchaus: etwa das Problem einer gegen Familientraditionen verstößenden restriktiv „christlichen« Namensgebung oder die Frage des Abendmahlsausschlusses. Über weite Strecken hat das Konsistorium aber wohl weniger als Instanz zur Durchsetzung rigoroser, dem Volksempfinden fremder protestantischer Moralnormen gewirkt, denn als Schlichtungsinstanz im Dienst des Ausgleichs und der Versöhnung im Rahmen der geltenden Rechtstradition. Auch Calvins eigene Versöhnungsinitiative gegenüber Exponenten seiner politischen oder persönlichen Gegnerschaft wird in diesem Band schön dokumentiert.

Die Fußnoten enthalten zahlreiche Querverweise, auch auf die früheren Bände, und kurze Erläuterungen zur Vorgeschichte von Fällen und zu Personen. Dabei kann mittlerweile auf eine Datenbank von über 5000 Namen von Genfer Zeitgenossen zurückgegriffen werden. Band IV enthält zudem nicht nur ein Glossar mit für die moderne Leserschaft ungewohnten Ausdrücken und Schreibweisen des frühneuzeitlichen Französisch und einen umfangreichen Namenindex, sondern erstmals auch einen thematischen Index, der zweifellos eine willkommene Orientierungshilfe darstellt.

Zürich

Peter Opitz

*Lars Reinking: Stein und Geist. Fürstbischöfliche Herrschaftsrepräsentation im rheinischen Residenzbau des 18. Jahrhunderts. Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein Westfalens Bd. 80, Essen: Klartext Verlag 2008, 270 S., Abb. ()*

Die baulichen Aktivitäten der Kölner Erzbischöfe, aber auch deren Hofhaltung sind in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand kunsthistorischer und geschichtswissenschaftlicher Forschung gewesen. Daher bot es sich an, diese Ergebnisse fachübergreifend miteinander zu verknüpfen, um einige Fragen, die um Formen der Repräsentation von fürstlicher Herrschaft kreisen, erneut aufzugreifen und in neuem Licht darzustellen. Dies ist Lars Reinking mit Erfolg gelungen.

So zeigt eine vergleichende Betrachtung derjenigen Strategien, die von den Würzburger und Kölner Bischöfen jeweils gewählt wurden, um ihre landesfürstliche Würde zu markieren, deutliche Unterschiede auf. Zwar gab es einige dabei wirksam werdende übereinstimmende Leitbilder, die auf die ihnen gemeinsame geistliche Funktion und ihre Beziehungen zu Kaiser und Reich zurückzuführen sind. Aber der verschiedenartige familiäre Hintergrund

der kirchlichen Würdenträger hatte zur Folge, dass der herrschaftliche Status der Amtsinhaber auf unterschiedliche Weise herausgestellt wurde. Die Würzburger Bischöfe gehörten nämlich dem nichtfürstlichen Adel an, und daher beriefen sie sich vor allem auf die bischöfliche Tradition am Ort und ihre reichsrechtliche Stellung. Die beiden Kölner Erzbischöfe aus dem Geschlecht der Wittelsbacher dagegen verbanden im Rahmen ihrer höfischen Selbstdarstellung geschickt das dynastische Sendungsbewusstsein ihres Hauses mit ihrer herausragenden Stellung in der Reichskirche durch Amterkumulation. Der dynastische bzw. familiengeschichtliche Kontext hinterließ ebenso seine Spuren bei dem Umgang mit dem am Kölner Hof praktizierten Zeremonialwesen, das flexibel den politischen Bedürfnissen angepasst wurde, wie auch dem Bauwesen. Der Blick nach Paris bestimmte die baulichen Pläne der Wittelsbacher am Rhein. Dabei vermag der Autor auch überzeugend den Einfluss des fürstlichen Auftraggebers auf das Baugeschehen zu belegen.

Allerdings ist die Arbeit aus historischer Perspektive durch eine insgesamt schmale Materialbasis geprägt. Diese hätte unter allen Umständen verbreitert werden müssen. Warum wurden beispielsweise die gedruckten Brühler Inventare nicht herangezogen, um das Zusammenwirken von Architektur, Bildprogrammen und raumgebundenem Zeremoniell auch unter dem Aspekt der Ausstattung ein wenig zu vertiefen? Stattdessen hat der Autor, um theoretische Reflexion bemüht, immer wieder vor allem die jüngere Forschungsliteratur ausführlich referiert. Auch wenn dies zwingend ein Gegenstand jeder Qualifikationsschrift ist, muss dies nicht ausüfern. Schließlich sollte der Erkenntnisgewinn im Vordergrund stehen. Vieles von dem, was in den letzten Jahren in neue sprachliche Formen gegossen wurde, ist nicht grundsätzlich neu. Die ältere Absolutismus- und Kulturgeschichtsforschung kam vielfach schon zu ähnlichen Ergebnissen, ohne diese in akademische Wortschlösser zu hüllen.

Potsdam

Peter-Michael Hahn

*Kim Siebenhüner: Bigamie und Inquisition in Italien, 1600–1750, Römische Inquisition und Indexkongregation Bd. 6, Paderborn u. a., Schoeningh, 2006, 250 S., Geb., ISBN 3-506-71388-4.*

Die hier als Buch veröffentlichte Dissertation dürfte die erste akademische Arbeit sein, die dem Gegenstand der frühneuzeitlichen römischen Inquisition im Rahmen der

deutschsprachigen Geschichtswissenschaft seit Eröffnung des Archivs der Glaubenskongregation gewidmet wurde. Für das gewählte Thema bietet letzteres in der Tat eine relativ üppige Quellenlage: Die Autorin kann sich in ihren Analysen auf rund 220 dokumentierte Fälle stützen, die das Heilige Offiz zwischen 1580 und 1780 beschäftigt haben. Gegenstand der Darstellung ist das von der Inquisition verfolgte Vergehen der *bigamia simultanea*, des willentlichen Eingehens einer zweiten Ehe trotz Weiterbestands der ersten. In der Studie geht es dabei grundsätzlich um zweierlei: es gilt zunächst, die Verfolgungslogik der Inquisition herauszuarbeiten, davon ausgehend soll aber auch die Praxis des „Vergehens“ selber zur Darstellung kommen.

Siebenhüner widmet ihre ersten Analysen dem Aufkommen der Verfolgungen. Die Bigamie ist, was die Inquisition betrifft, ein typisch frühneuzeitliches Phänomen; die mittelalterlichen Glaubenstribunale beschäftigten sich nicht mit ihr. Für die Autorin ist das Delikt denn auch ein beredtes Zeichen des die Geschichte der Institution in der frühen Neuzeit prägenden Wandels der Inquisition vom Glaubensgericht zum kirchlichen Kriminalgericht. Ermöglicht wurde dies freilich durch die auf dem Konzil von Trient, in bewusster Absetzung von den protestantischen Positionen erfolgende sakramentale Aufwertung des durch den Priester gestifteten, unauflösbaren Bande der monogamen Ehe. So konnte Bigamie als Häresie wahrgenommen werden, was ab den 1580er Jahren zur Einbeziehung des Delikts in Theorie wie Praxis der Inquisitionstribunale führte, ab 1600 gar mit dem deutlich formulierten, von den weltlichen Gerichten allerdings nicht immer ohne weiteres akzeptierten und bisweilen, wie in Venedig, auch nie durchgesetzten Anspruch, für das Vergehen die alleinige Zuständigkeit zu besitzen. Auch wurde letzteres, stellten die „bigami“ sich nicht freiwillig (als *sponte comparentes*) dem Inquisitor, ausgesprochen hart verfolgt. Die akribisch geführten, bisweilen langwierigen Nachforschungen zur Identität der Angeklagten erforderlich machenden Prozesse endeten im Falle nachweislicher Bigamie in aller Regel mit einer Abschwörung *de vehementi*, was für die Männer eine fünfjährige (in schweren Fällen noch längere) Galeerenstrafe nach sich zog, bei Frauen eine Haftstrafe gleicher Dauer. Im Verlauf der Prozesse kam es fast immer zur Folter, da es ja darum ging zu klären, in welchem (womöglich häretischen) „Geiste“ der oder die Angeklagte das Vergehen begangen hatte. Bei all dem hielten sich die Prozessführenden überaus genau an das, was die Inquisitionshandbücher zum Thema vorgaben. Hingegen hatten sie nur wenig Ver-

ständnis für die Motive der „Täter“. Was auch immer die „bigami“ zu ihrem Handeln veranlasst, und ganz gleich wie lange die zweite Ehe bereits Bestand gehabt hatte, stets wurde diese aufgelöst, mussten Mann oder Frau in die erste Ehe zurück.

Das Profil der Angeklagten wies dabei weitgehend einheitliche Züge auf. Die meisten unter ihnen stammten aus kleinen Verhältnissen und übten Berufe aus, die eine gewisse Mobilität ermöglichten; darüber hinaus finden sich einige Adelige, das gehobeneren Bürgertum war hingegen so gut wie nie betroffen. Mehr als zwei Drittel der „Täter“ waren (zum Zeitpunkt des Prozesses) zwischen 20 und 40 Jahre alt, die große Mehrheit (über 75%) unter ihnen Männer. Hingegen wurden die Verfahren zum größten Teil in Gang gesetzt durch Anzeige bzw. Selbstanzeige der betroffenen Frauen oder ihrer engsten Anverwandten. Diese Charakteristika sind nur allzu verständlich, spiegeln sie doch die sozialen Bedingungen wider, unter denen die Bigamie erfolgsversprechend praktiziert werden konnte. Die wichtigste unter ihnen war die Distanznahme vom Ort der ersten Heirat, welche eine Mobilität zur Voraussetzung hatte, die Männer sehr viel eher besaßen als Frauen. Dabei zog es die Migranten selten an Orte, die mehr als 100 Kilometer entfernt vom Heimatort lagen, wobei dieser Befund wohl nicht einfach, wie Siebenhüner annimmt, das Epiphänomen eines für das Ancien Régime gern als typisch angenommenen regional begrenzten Migrationsverhaltens darstellt. Genauso gut könnte der genannte Grenzwert nur die Schwelle bezeichnen, über die hinaus die Chancen exponentiell anstiegen, eine zweite Heirat erfolgreich geheim zu halten. Ähnlich dürfte auch der Umstand erklärbar sein, dass die vor den Tribunalen verhandelten Fälle von Bigamie um so seltener wurden, je größer der Abstand zwischen erster und zweiter Heirat war. Wobei auch hier allerdings ein gewichtiger Unterschied zwischen Männern und Frauen zu Tage tritt. Während erstere in der Mehrheit nie länger als fünf Jahre bis zur erneuten Heirat brauchten, war bei letzteren der gleiche Zeitraum das Minimum. Was wiederum daran lag, dass die Frauen unter den „bigami“ eben nur selten den Heimatort verließen und entsprechend lange zu warten hatten, bis sich ein Ableben des fortgegangenen ersten Ehemannes plausibel machen ließ.

In der Regel ging der räumlichen Distanznahme eine schwere Krise der ersten Beziehung voran. Häufig war Ehebruch im Spiel, wobei es typischerweise der Ehebrecher war, den es dann auch in die Bigamie trieb. Nicht selten erweisen sich aber auch soziale Gründe (die nicht mehr gewährleisteteste Existenzgrund-

lage des Paares) als ausschlaggebend für die Trennung. War letztere einmal vollzogen und bahnte sich mit der Zeit eine neue Beziehung an, war der Erwartungsdruck von Partner und sozialem Umfeld groß, dieser durch Heirat legale Formen zu verleihen. Natürlich waren sich die „bigami“ der Gefahren bewusst, die sie in Kauf nahmen, hielten sie diesem Druck nicht stand. Entsprechend häufig begegnet man Techniken der Identitätsfälschung, vom Gebrauch von Falsifikaten, die die Annullierung der ersten Heirat oder den Tod des Ehepartners nachwiesen, bis hin zum Namenswechsel, wobei letzterer nicht immer nur aus strategischen Gründen erfolgte, sondern auch dem Wunsch entsprechen mochte, von Grund auf mit der eigenen Vergangenheit zu brechen. Von Erfolg gekrönt waren diese Techniken, wie die Prozesse zeigen, nicht immer. Zumindest auf regionaler Ebene war das Kommunikationsnetz genügend dicht, um die erste Heirat eben doch irgendwann publik werden zu lassen. Möglicherweise bedeutete das nicht immer schon ein Aufliegen der zweiten Ehe. Klar ist aber, dass den betroffenen Partnern, in der großen Mehrheit den Frauen also, dabei eine Schlüsselrolle zukam. Nicht von ungefähr waren sie es, die in der Regel die Prozesse in Gang brachten, und zwar nicht allein aus moralischer Entrüstung (was voraussetzt, dass ihnen das Vorleben des Partners verborgen geblieben wäre). Nur der Gang vor Gericht erlaubte es ihnen, sich dem Verdacht der Mitschuld zu entziehen, damit die eigene Ehre zu erhalten und so auch die Chancen auf eine neue Ehe. Ähnlich lagen die Motive bei den verlassenen Partnern der ersten Beziehung, sofern, wie bisweilen der Fall, sie es waren, die vor Gericht zogen. Nur was jeweils in Kauf zu nehmen war, unterschied die Partner der ersten und zweiten Ehe kategorisch: die einen mussten eine bestehende Beziehung opfern, die anderen bekamen die alte zurück. Entsprechend zahlreich waren die Personen, die vor diesen Folgen zurückschreckten und stattdessen Stillschweigen bewahrten.

Wie verbreitet die Bigamie im Italien der frühen Neuzeit gewesen ist, lässt sich angesichts dieser Umstände kaum sagen; Siebenhüner spekuliert denn auch erst gar nicht über Dunkelziffern. Allenfalls ist eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie häufig das Delikt seitens der Inquisition verfolgt wurde: um 1700 dürften es 15 bis 20 Fälle pro Jahr gewesen sein. Dies ist gewiss nicht allzu viel, muss aber im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe weiterer Sexualdelikte gesehen werden, die die Inquisition ebenfalls verfolgte (*sollicitatio*, Sodomie, Bestialität etc.). Hierin sieht Siebenhüner, wie erwähnt, den Übergang der Inquisitionstribunale vom Glaubens- zu einem

kirchlichen Kriminalgericht, dessen wichtigste Leistung als Kontrollorgan, was die Bigamie betrifft, mittelbarer Natur war, nämlich „alle Heiratswilligen den zunehmend bürokratischen Prozeduren der Eheschließung“ zu unterwerfen (S. 194). Dabei beruhten die Verfolgungen selber auf einem grundlegenden Missverständnis. Was die Inquisition zu strafen intendierte, war die Missachtung der monogamen Ehe, die aber de facto von keinem der „Täter“ je in Frage gestellt wurde, weder theoretisch (protestantische Überzeugungen wurden in keinem der überlieferten Fälle nachgewiesen), noch praktisch: mit zwei Ehepartnern gleichzeitig zusammengelebt hat nicht ein einziger Angeklagter (wobei hier allerdings zu fragen ist, ob es für die Verfolgung der Bigamie durch die Inquisition nicht letztlich sekundär war, ob die Angeklagten gleichzeitig oder „nur“ sukzessive mit zwei Partnern gelebt hatten; entscheidend war die Verletzung des *Sakraments* der Ehe, die in beiden Fällen gegeben war).

Die vielen aufschlussreichen Fakten, die Siebenhüners Arbeit zusammenträgt, zeugen von der Qualität der Studie, die zugleich auch der Einführung in die Geschichte der römischen Inquisition der frühen Neuzeit überhaupt dienen kann, zumindest dem deutschen Leser, dem die reichhaltige italienische Literatur zum Thema nicht ohne weiteres zugänglich ist. Die Autorin ist über den Stand der Forschung gut informiert, und am Beispiel der Bigamie kommen – für Spezialisten gewiss weniger aufschlussreich – auch alle grundlegenden Züge der Glaubenstribunale und ihrer Verfahrensweisen relativ eingehend zur Darstellung. Bei einigen, durchaus wichtigen Details sind allerdings Zweifel anzumelden. Keineswegs ist etwa anzunehmen, dass die Folter in Inquisitionsprozessen „routinemäßig“ (sprich in so gut wie jedem Prozess) zum Einsatz kam. Und ebenso wenig übte die römische Zentrale bei sämtlichen, in den örtlichen Tribunalen geführten Prozessen die Urteilsgewalt aus. Wenn beide Aussagen Siebenhüners im Fall der Bigamie sich als wahr zu erweisen scheinen, zeugt dies nur von der Schwere des Vergehens in den Augen der Inquisition.

Ärgerlich sind darüber hinaus einige methodologische Positionen, so etwa der willentliche Verzicht auf längere statistische Analysen, der, ohne zu zögern, damit begründet wird, die Zeit der quantitativen Geschichtsschreibung sei ohnehin vorbei. Dabei bietet die Autorin selber ja einige sehr nützliche statistische Details auf, und anstatt für alle anderen möglicherweise einschlägigen Bereiche Statistisches von vorneherein auszuschließen, wäre es einleuchtender und nützlicher gewesen, das

Material erst einmal aufzubieten, und sei es auch nur in Form eines Anhangs aller überlieferten Fälle und ihrer Grunddaten. Alternativ dazu setzt die Autorin auf ein „verstehendes“ Herangehen an die Quellen, wobei Siebenhüner dafür plädiert, den in den Prozessen gemachten Aussagen der „bigami“ vom Grundsatz her Vertrauen zu schenken. Dem ist an sich zwar nicht unbedingt zu widersprechen, nur hat die Annahme hier zur Folge, dass die Studie nur wenig über den Anteil der „Fiktion“, über den möglichen Einfluss von Topoi und Stereotypen in den Prozessausagen reflektiert, was bei anderem Vorgehen in eine vertiefte Analyse des Verhältnisses zwischen Diskurs über die Bigamie und Praxis derselben hätte münden können. Dies ist im übrigen nicht die einzige Thematik, für die man sich ein mehr an Informationen gewünscht hätte. So ist es geradezu erstaunlich, dass die Autorin, um nur ein Beispiel zu nennen, auf „alternativ“ zur Bigamie sich verhaltende Praktiken, angefangen bei der des Konkubinat, kaum eingeht. Dies mag daran liegen, dass entsprechende Daten für das Italien der Zeit gar nicht existieren (zu reinen Vergleichszwecken hätten aber auch Studien über andere Länder herangezogen werden können, und es fällt auf, dass nicht nur in diesem Punkt die französische Forschung so gut wie gar nicht ins Blickfeld der Autorin gerät). Zum Tragen kommt hier aber auch, dass Siebenhüner, sieht man von wenigen „Stippvisiten“ in andere römische Archive ab, ihre Studie allein auf die Bestände der Glaubenskongregation stützt. Ein Manko, das nun nicht mehr nur das Einholen möglicher Vergleichsdaten betrifft, sondern auch den Gewinn weiterer Informationen zu den Fällen, die die Autorin eigens behandelt. Der letztgenannte Punkt ist freilich nur ein Ausdruck des Bedauerns, dass die vielen, zum Teil bewegenden Lebensgeschichten, die in den Prozessen überliefert sind, in der Darstellung Siebenhüners nicht immer sehr detailliert geschildert werden. Vielleicht aber macht die Autorin dem interessierten Leser ja die Freude, den einen oder anderen besonders gut dokumentierten Fall noch einmal gesondert aufzurollen.

Paris

Albrecht Burkardt

Christoph Strohm: *Johannes Calvin, Leben und Werk des Reformators*, München 2009. 128 S, 5 Abb. Paperback ISBN 9-783406-562693.

Christoph Strohm bietet eine knappe Übersicht über das Leben und Werk von Johannes Calvin. Es erschien 2009 im ‚Calvinjahr‘, zum 500. Geburtstag des Reformators. Der Autor stellt Calvins Leben ausführlicher als seine Lehre dar; nur das letzte Viertel des Buches

bespricht die Grundlinien seiner Theologie, obwohl in den Skizzen von Calvins Lebensphasen selbstverständlich auch dessen theologische Entwicklung zur Sprache kommt. Präzise und knapp beschreibt Strohm Calvins Werdegang, wobei er seine humanistische und juristische Bildung herausarbeitet. In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Calvinforschung akzentuiert Strohm die sozialen, politischen und kirchenpolitischen Kontexte, die Calvins Leben, Werk und Wirkungsgeschichte weitgehend beeinflusst haben.

Charakteristischerweise beschreibt Strohm Calvin nicht als den isolierten Reformator, sondern als Akteur inmitten anderer Akteure. Diese Kontextualisierung korrigiert die ältere Calvinforschung, in der Calvin oft als der Mann eines Buches oder als genialer Solist beschrieben wurde. Zwei einflussreiche Personen werden besonders hervorgehoben: Luther und Bucer. Strohm bemerkt, dass sich der junge Calvin als Lutheraner verstand und auch von anderen als Lutheraner wahrgenommen wurde. Anfangs war er in mehrfacher Hinsicht ein Schüler des Wittenberger Reformators, sei es doch dass er nur aufgrund Luthers Mitarbeiter und seiner Bücher dessen Schüler genannt werden kann. Der andere Name, der genannt werden muss, ist Martin Bucer. In Übereinstimmung mit Courvoisier ist Strohm der Auffassung: Erst in Straßburg, also unter dem Einfluss Martin Bucers, sei Calvin Calvin geworden.

Calvins eigenes Profil Luther gegenüber beschreibt Strohm als einen durchaus moderneren Erfahrungshorizont, der mehr von der Frage nach Gottes Vorsehung und der richtigen Weise geprägt ist, ihm zu dienen, als von der Frage nach der Rechtfertigung angesichts der Angst vor der drohenden Verdammung. Während Luther von der mittelalterlichen Frömmigkeit bestimmt war, ist Calvins Erfahrungshorizont ein modernerer, schließlich war er Humanist. Hier findet Strohm einen der Gründe für die Attraktivität der Theologie Calvins im Kontext der Moderne. Ein anderer Grund sei das hohe Maß an Rationalität in Calvins Rede von Gott wie im Umgang mit der Welt. Dies führt, so schreibt Strohm, nicht zu ungläubigem Rationalismus. Calvins Theologie ist vielmehr geprägt durch die Frage nach der rechten Gotteserkenntnis und der rechten Gottesverehrung im Lichte der *aequitas*.

Calvins theologische Genese arbeitet Strohm vor allem vor dem Hintergrund des Humanismus heraus, weniger im Licht von Calvins Studium der Kirchenväter. In einigen Details bleiben jedoch Fragen offen. Strohm glaubt beispielsweise, die Wurzeln von Calvins Akkommodationsbegriff in der Rhetorik zu finden, während die patristischen Hinter-